

nen zivilrechtlichen Grundsätzen des Vertragsabschlusses ergibt und insoweit hier keine Besonderheiten gelten.

Es sollte daher davon ausgegangen werden, daß bei der Annahme eines Honorars durch den Abgebildeten zunächst dem Bildautor auch die Befugnis zur Veröffentlichung des Bildnisses übertragen worden ist, daß also der Abgebildete in diesem Fall die Veröffentlichung der Abbildung nicht schlechthin untersagen kann. Diese Vermutung ist aber durchaus widerlegbar. So kann z. B. das Aktmodell jederzeit den Nachweis führen, daß das ihm gezahlte Honorar nur als Entgelt für die Aufnahme vereinbart und die Entscheidung über die Vergabe des Veröffentlichungsrechts von dem Ergebnis der Aufnahme abhängig gemacht worden ist. Aber auch unabhängig von den getroffenen Vereinbarungen wird man dem Aktmodell aus den oben bereits erwähnten Gesichtspunkten des Schutzes persönlicher Nichtvermögensrechte einen Rechtsanspruch darauf zubilligen müssen, jeglicher Verwendung seiner Abbildung zu widersprechen, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt werden würde.

Voraussetzungen für Schadensersatzansprüche bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild

Sehr zweifelhaft und mit dem Charakter des Rechts am eigenen Bild als persönlichem Nichtvermögensrecht eines Bürgers schwerlich vereinbar ist schließlich noch der Vorschlag Tegetmeyers, dem Verletzten bei schuldhaftem Verstoß gegen dieses Recht einen besonderen Schadensersatzanspruch in Gestalt eines „Schmerzensgeldes“ analog den für die Verletzung der Gesundheit oder für Freiheitsentziehung nach § 847 BGB geltenden Gesichtspunkten zuzubilligen.

Selbstverständlich kann eine Verletzung von Nichtvermögensrechten auch einen materiellen Schaden hervorrufen. Dieser kann hier z. B. darin bestehen, daß dem Verletzten das seiner Mitwirkung am Gelingen der Aufnahme angemessene Honorar nicht gezahlt worden ist, das er sich für den Fall der Veröffentlichung des Bildes im Zusammenhang mit der Einwilligung ausbedungen hätte. Dann besteht nach allgemeinen Grundsätzen der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit ein Schadensersatzanspruch des Verletzten in Höhe dieses Honorars. Soweit aber dem Verletzten kein materieller Schaden entstanden ist, kann nicht ein zusätzlicher Anspruch auf Geldersatz in Gestalt einer billigen Entschädigung in Geld wegen der Verletzung ideeller Interessen des Abgebildeten geschaffen werden. Solche Tendenzen der Versilberung persönlicher Nichtvermögensrechte sind der sozialistischen Zivilgesetzgebung fremd*. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wäre ein Anspruch auf „Schmerzensgeld“ nur als ein Ausgleich für eine in einem konkreten materiellen Schaden nicht ohne weiteres meßbare Beeinträchtigung der Arbeitskraft des Verletzten und seiner Teilnahme am gesellschaftlichen Leben vertretbar. Es wäre aber rechtspolitisch äußerst bedenklich, wollte man einen derartigen Grundsatz schlechthin für die Verletzung persönlicher Nichtvermögensrechte einführen. Dies kann auch nicht damit begründet werden, daß mit dem Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten die Annahme eines Honorars für Aufnahme und Veröffentlichung des Bildnisses vereinbar ist. Das Gesetz würde sonst mate-

rielle Gesichtspunkte in den Vordergrund rücken, von denen sich unsere Werktätigen, wie auch das Beispiel des vom Kreisgericht Leipzig entschiedenen Prozesses zeigt, normalerweise nicht leiten lassen, wenn sie sich für eine fotografische Aufnahme zur Verfügung stellen.

Sanktionen für die Verletzung des Rechts am eigenen Bild

Das dem Vorschlag Tegetmeyers zugrunde liegende Bestreben, die erzieherische Wirkung des Zivilrechts bei dem Schutz persönlicher Nichtvermögensrechte zu erhöhen, ist dagegen vollauf gerechtfertigt. Nur kommt es darauf an, diejenigen gesetzlichen Sanktionen zu entwickeln, die sowohl dem Charakter des verletzten Rechts als auch dem Grad der Rechtsverletzung entsprechen. Ein beachtlicher Versuch in dieser Richtung ist § 85 Abs. 1 des ungarischen ZGB, dem es vor allem auf eine Beseitigung der typischen Folgen derartiger Rechtsverletzungen, insbesondere auf eine Genugtuung des Verletzten und auf die Verhinderung künftiger Eingriffe in das persönliche Nichtvermögensrecht ankommt. In ähnlicher Weise gehen die Grundlagen für die sowjetische Zivilgesetzgebung vor, wenn sie in Art. 7 ein subjektives Recht auf Widerruf von ehrverletzenden Äußerungen vor Gericht und, wenn die Äußerungen in der Presse verbreitet wurden, auch in der Presse gewähren. Aufgabe unserer Zivilgesetzgebung wird es sein, unter aufmerksamer Berücksichtigung dieser Rechtsentwicklung in den sozialistischen Ländern und vor allem unserer eigenen gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik in allgemeinen Bestimmungen über den Schutz persönlicher Nichtvermögensrechte — darunter auch für den Schutz des Rechts am eigenen Bild — diejenigen Formen eines erzieherisch wirksamen Rechtsschutzes herauszubilden, die dem auch im Recht am eigenen Bild zum Ausdruck kommenden sozialistisch-humanistischen Grundsatz der Achtung der menschlichen Persönlichkeit am besten gerecht werden.

Literatur aus dem Staatsverlag der DDR

Probleme des sozialistischen Zivilrechts

Beiträge zur Diskussion über das zukünftige Zivilgesetzbuch

Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Sektion Zivilrecht
Etwa 320 Seiten ■ Leinen ■ Preis: etwa 16,— DM

Der Sammelband unterrichtet über den Stand der Arbeiten am künftigen sozialistischen Zivilgesetzbuch und stellt die bisherigen Ergebnisse zur Diskussion. Die Verfasser behandeln u. a. den Gegenstand und die Aufgaben sowie Fragen des Allgemeinen Teils des künftigen Zivilgesetzbuchs. Sie äußern ihre Gedanken zur Ausgestaltung des Gesetzes hinsichtlich des persönlichen Eigentums der Bürger, der Rechtsverhältnisse am Boden, des neuen Wohnungsrechts und der Dienstleistungs- und Versicherungsverhältnisse. Die Autoren nehmen ferner zur Neuregelung des Erbrechts und zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit Stellung. Der Sammelband enthält außerdem Beiträge zu Verfahrensfragen im Zivilprozeß.

Dr. Herbert Kietz / Dr. Manfred Mühlmann: Die Erziehungsaufgaben im Zivilprozeß und die Rolle der gerichtlichen Entscheidungen

136 Seiten • Halbleinen • Preis: 6,— DM.

Die Arbeit gibt der Praxis gute Anhaltspunkte für die weitere Qualifizierung der Rechtsprechung in Zivilsachen. Sie enthält auch dort wertvolle Anregungen, wo einzelne ihrer Ergebnisse widersprüchlich, mißverständlich oder überhaupt unhaltbar erscheinen. Ihr aufmerksames Studium wird dem Praktiker in der Justiz zu einer umfassenderen Aneignung der rechtstheoretischen Grundlagen seiner Arbeit, zum besseren Erfassen des Wesens des von ihm anzuwendenden sozialistischen Rechts verhelfen.

4 Vgl. § 85 Abs. 2 des ungarischen ZGB, der dem Verletzten einen Schadensersatzanspruch in Geld nur zuspricht, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auch einen Vermögensschaden verursacht hat. Für die Anwendung des geltenden Rechts vgl. z. B. Nathan, Anmerkung zum Urteil des Landgerichts Meiningen vom 4. Dezember 1950 — IS 201/50 — (NJ 1951 S. 35 ff.), der solchen Tendenzen in der Rechtsprechung (Versuch der Konstruktion eines Schadensersatzanspruchs des Ehemannes gegen den Erzeuger eines Kindes, dessen Ehelichkeit mit Erfolg angefochten worden ist) bereits prinzipiell entgegengetreten ist.